



VEREINSORDNUNG

I. Vereinsämter und Wahlturnus; Mitglieder des Vereinsausschusses

1. Ausschuss

Neben den in der Satzung festgelegten Ämtern kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung zusätzlich nachfolgend aufgeführte Sitze, für die Dauer von einem Jahr, im Vereinsausschuss besetzen:

- a) stellvertretender Jugendleiter
- b) Notenwart und stellvertretender Notenwart *
- c) EDV-Beauftragter
- d) Pressereferent

* Der Notenwart und sein Stellvertreter bekleiden durch Ihre Wahl automatisch das Amt des stellvertretenden Inventarverwalters

Automatisch im Vereinsausschuss vertreten sind Dirigent und Vizedirigent.

Diese Ämter haben im Vereinsausschuss beratend einen Sitz, jedoch kein Stimmrecht.

Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während eines Geschäftsjahres, kann der Vereinsausschuss ein anderes Vereinsmitglied mit der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit beauftragen. Die genannten Ämter können auch zusätzlich von aktiven - oder passiven Beisitzern besetzt werden.

2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus Vertretern zusammen, die auf Grund ihrer Ämter, ohne weitere Wahl, dem Jugendausschuss angehören. Dies sind: Der Jugendleiter und sein Stellvertreter, der Jugenddirigent, der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sowie der Beisitzer Jugend.

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden durch den Jugendleiter einberufen, der die Sitzungen auch leitet. Der Jugendausschuss kann dem Jugendleiter keine Vorgaben machen. Er hat lediglich beratende Funktionen und dient der Entlastung des Jugendleiters. Der Jugendleiter kann Aufgaben an die Mitglieder des Jugendausschusses übertragen. Die Verantwortung bleibt aber in diesen Fällen trotzdem beim Jugendleiter.

3. Aufgabenverteilung zwischen Kassierer und Festkassierer

Zur Entlastung des Kassierers wird das Amt eines Festkassierers geschaffen. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Der Festkassierer übernimmt für den Kassierer folgende Tätigkeiten:

Er nimmt als stimmberechtigtes Mitglied die Aufgaben im Vorstand wahr und übernimmt die laufende Kontoführung incl. der Kassiertätigkeiten im Bezug auf Vor- und Nachbereitung, sowie Durchführung von Veranstaltungen.

Musikverein Bisingen e.V.



II. Aufnahme von Jungmusikern in die Jugendkapelle bzw. Stammorchester

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Jugendkapelle erfolgt in Absprache mit dem Jugenddirigenten.

Die Aufnahme von Jugendlichen in das Stammorchester erfolgt in der Regel nach bestandener D1 Prüfung und/oder einem Vorspiel vor dem Dirigenten.

III. Finanzordnung

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag gliedert sich in zwei Bestandteile:

1.1 Mitgliedsbeitrag:

- aktive Mitglieder: € 18,00 / Jahr
- passive Mitglieder: € 24,00 / Jahr
- Jugendliche bis 16 Jahre € 12,00 / Jahr

1.2 Instrumentenmiete:

	< 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 8 Jahre	> 8 Jahre	Mietjahre
Pers. ohne Einkommen	1,00 €	1,50 €	2,00 €	3,00 €	pro Monat
Einkommensempfänger	3,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	pro Monat

Sonderfall Schlagzeugregister:

Musiker des Register Schlagzeug zahlen lediglich dann Mietbeitrag, wenn Sie Schlagzeug-, Percussioninventar privat nutzen.

Für Schlagzeug-, Percussioninventar, welches bei Musikproben und Auftritten benutzt wird, fällt kein Mietbeitrag an.

Jeder Musiker mit Vereinsinstrument hat die Möglichkeit, das Instrument zu erwerben. Zur Preisfindung wird ein unabhängiger Gutachter herangezogen.

Werden Instrumente von Privatpersonen vermietet, fungiert der Musikverein lediglich als Vermittler. Die Mietzahlungen sind zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

2. Spendenbescheinigungen

Grundsätzlich werden für sämtliche Geld- oder Sachspenden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Beim Weihnachtsliederspielen am heiligen Abend werden Spendenbescheinigungen nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt.

Musikverein Bisingen e.V.



Uniformen / Instrumente

2.1 Uniformen, Krawatten, etc.

Uniformen, Krawatten etc. werden vom Musikverein gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

Bei Rückgabe müssen sich die jeweiligen Utensilien in selbem Zustand befinden. Die Kosten für Reinigung, etc. sind vom jeweiligen Musiker zu tragen.

2.2 Instrumente

Instrumente werden vom Musikverein in ordnungsgemäß beispielbarem Zustand übergeben. Der Zustand bei Übergabe wird durch Photobeweis festgehalten. Kosten für Reparaturen und Ersatz- bzw. Zusatzteile trägt der jeweilige Musiker.

Sonderfall Schlagzeug:

Bei Ersatzteilen für das Schlagzeug-, Percussioninventar, welches bei Musikproben und Auftritten des Musikvereins benutzt wird, werden die Kosten vom Musikverein übernommen. Lediglich für die privat benutzten Teile, werden die Kosten vom jeweiligen Musiker getragen.

3. Lehrgänge / Ausbildungsförderung

Der Musikverein übernimmt für D1-Lehrgänge 100% der anfallenden Kosten. Für andere Lehrgänge übernimmt der Musikverein 50% der Kosten bis zu einem max. Anteil von € 50,00. Die Kostenübernahme besteht nicht für Prüfungswiederholungen.

Für Lehrgangsgebühren, die den max. Anteil von € 50,00 übersteigen würden, ist die Kostenübernahme im Einzelfall durch den Vereinsausschuss zu entscheiden.

4. Aushilfen

Eine Aushilfe ist ein Musiker, der nicht Mitglied im Musikverein Bisingen ist, und vom Verein für einen musikalischen Auftritt der Kapelle engagiert wird.

Diese Musiker erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung (incl. Proben) in Höhe von € 50,00.

Bei außergewöhnlich weitem Anfahrtsweg oder vielen Probenbesuchen kann im Einzelfall ein Zusatzentgelt von bis zu € 25,00 vergütet werden.



5. Fahrtkostenbeteiligung

Bei Veranstaltungen, die mit einem Bus besucht werden, wird eine Fahrtkostenbeteiligung in folgender Höhe erhoben:

Erwachsene	€ 5,00
Schüler und Studenten	€ 2,50
Kinder bis Einschulung	frei

Der Betrag wird pro Familie auf max. 10,00 € begrenzt.

6. Sonstiges

6.1 Hochzeitsgeschenk

Jeder aktive Musiker erhält zu seiner Hochzeit ein Geldgeschenk in Höhe von € 150,00.

6.2 Ständchen

Mitglieder (aktiv oder passiv) des Musikverein Bisingen erhalten zu Ihrem 60., 65., 70., 75., usw. Geburtstag ein musikalisches Ständchen. Nichtmitglieder, die den Verein in besonderer Art und Weise unterstützen, können nach Entscheidung des Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) ebenfalls mit einem Ständchen bedacht werden.

6.3 Geburtstagspräsente

Jubilare, für die zu Ihrem Geburtstag ein musikalisches Ständchen vorgesehen ist, erhalten einen Geschenkkorb im Wert von 25,00 €.

6.4 Vermietung von Vereinseigentum

- Die Zeltmiete für das vereinseigene Festzelt beträgt für Nichtmitglieder € 100,00.
- Die Miete für die Bar beträgt für Nichtmitglieder € 100,00, für Mitglieder € 50,00. Dieser Betrag gilt immer. Dabei spielt es keine Rolle, ob die ganze Bar, 5 Meter oder 2,50 Meter benötigt werden. Bei jeglichem Aufbau ist entweder Fidelis Dieringer oder Christian Wipfler anwesend.
- Die Miete für die vereinseigenen Campingzelte beträgt für Nichtmitglieder € 30,00 pro Zelt und für Mitglieder € 20,00 pro Zelt

6.5 Eintritt zu Konzerten des MVB

Freien Eintritt haben lediglich Ehrenmitglieder, der Bürgermeister der Gemeinde Bisingen, sowie Vertreter des Kreisverbandes Zollernalb, jeweils mit Begleitung (1 Person).



IV. Ehrungsordnung

Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied:

- mindestens 30 Jahre aktive Mitgliedschaft im Musikverein Bisingen
(Mitgliedsjahre in anderen Vereinen werden nicht angerechnet)
oder
mindestens 30 Jahre passive Mitgliedschaft im Musikverein Bisingen und
weitergehende Verdienste für den Verein (z.B. durch langjährige Tätigkeit
im Vereinsausschuss, oder sonstige intensive Unterstützung des Vereins)

- der zu Ehrende muss mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben

Ehrungen für langjährige aktive- und passive Mitgliedschaft, sowie dazugehörige
Sonderehrungen für besondere Verdienste werden entsprechend den Bestimmungen
des BDBV durchgeführt.

V. Änderungen der Vereinsordnung

Änderungen der Vereinsordnung können nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der
Mitgliederversammlung durchgeführt werden.